Alt	Neu
§ 18 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	**§ 18 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**
Abs. 1 unverändert	Abs. 1 unverändert Abs. 1 a) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist ferner erforderlich für die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der WSW Netz GmbH über: a) Beschlussfassungen über den Wirtschaftsplan, über die Unternehmensprognose und den Strategieplan jeweils nach § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der WSW Netz GmbH; b) Beschlussfassungen zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen i.S.d. § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der WSW Netz GmbH; c) Beschlussfassungen zu wesentlichen Einschränkungen des Betriebs und zur Verfügung über einen wesentlichen Betrieb oder wesentlichen Betriebszweig der WSW Netz GmbH; d) Beschlussfassungen über Investitionen der WSW Netz GmbH, auch soweit sie über zu diesem Zweck errichtete oder erworbene Projektgesellschaften realisiert werden, die nicht als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall EUR 1.000.000 (in Worten: Euro eine Million) überschreiten; e) Beschlussfassungen über die Veräußerung des Unternehmens der WSW Netz GmbH im Ganzen oder in Teilen, über die Umwandlung oder Auflösung der WSW Netz GmbH; f) Beschlussfassungen über die Abberufung des von Vorstand 1 und Vorstand 2 jeweils vorgeschlagenen Mitglieds der Geschäftsführung der WSW Netz GmbH. g) Beschlussfassung über den Erlass einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung der WSW Netz GmbH.
Abs. 2 unverändert Abs. 3 unverändert	Abs. 2 unverändert Abs. 3 unverändert